

In eiligen Fällen können mündliche oder fernmündliche Benachrichtigungen erfolgen oder die volkspolizeilichen Femschreibe- oder sonstigen Nachrichtennetze genutzt werden.

Es kann auch geboten sein, die Benachrichtigung vorübergehend auszusetzen. Das trifft im wesentlichen auf Fälle der Agententätigkeit, der staatsfeindlichen Gruppenbildung, auf weitverzweigte Wirtschafts- oder Hehlereidelikte und auf ähnliche Sachverhalte zu. Das Aussetzen der Benachrichtigung soll verhindern helfen, daß die Verhaftung vorzeitig bekannt wird und die noch nicht ergriffenen Komplizen des Beschuldigten entfliehen können oder Beweismittel vernichtet werden. Nach Wegfall der Gründe ist die Benachrichtigung sofort nachzuholen.

Im Interesse einer exakten Nachprüfbarkeit sind die Benachrichtigungen sowie das Aussetzen der Benachrichtigung und dessen Gründe aktenkundig zu machen.

6.2.II.2.4. Fürsorgemaßnahmen

Es entspricht den humanistischen Auffassungen der sozialistischen Gesellschaft, unnötige Härte gegenüber dem Verhafteten und seinen Angehörigen zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist in § 129 StPO vorgeschrieben, daß der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane dafür Sorge zu tragen haben, daß

- minderjährige und pflegebedürftige Personen, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten oder Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge von Verwandten oder anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden;
- Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können sehr unterschiedliche sein. Zu ihnen können auch gehören: Einsatz eines Treuhänders; Stornierung von Warenlieferungen; Bezahlung laufender Verbindlichkeiten aus Mitteln des Inhaftierten, wie Mietgelder, Gas-, Strom- und Telefongebühren, Unterhalts- und Ratenzahlungen; Kündigung von Verträgen, Beitreibung von Forderungen; Ersuchen um Stundungen oder Vertragsänderungen; Versorgung von Zierfischen, Haustieren usw.

Die notwendigen Maßnahmen sind mit dem Verhafteten zu beraten, und er ist über das Veranlaßte zu unterrichten. Der Verhaftete kann Personen seines Vertrauens benennen, die diese Fürsorgemaßnahmen für ihn wahrnehmen sollen.

6.2.1.2.5. Vollzug der Untersuchungshaft

Der sozialistischen Gesellschaft ist eine menschenunwürdige Behandlung von inhaftierten Personen fremd. Deshalb werden ihnen nur die Beschränkungen auferlegt, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern (§ 130 Abs. 1 StPO). Der Verhaftete trägt — von den Ausnahmefällen abgesehen, wenn er als Ausbrecher bekannt ist oder aus der Untersuchungshaft zu entfliehen suchte — Zivilkleidung, so daß er sich auch äußerlich von einem Strafgefangenen unterscheidet. Wo es die räumlichen Verhältnisse ge-